Prüfungsarbeit eines Bewerbers – C

Antwort auf Fragen im Mandantenschreiben

Bevollmächtigung

- Dass Herr Pitt eine allgemeine Vollmacht hat, ist unerheblich, da er dadurch noch nicht zum Vertreter für den Einspruch bestellt worden ist (vgl. bspw. J17/98).

- Da ich zugelassener Vertreter bin, ist die Einreichung einer Vollmacht nicht nötig, außer wenn Zweifel an meiner Vertretungsbefugnis bestünden (R 101 (1) i.V.m. Beschluß des Präsidenten vom 19. Juli 1991 über die Einreichung von Vollmachten, ABl. 1991, S. 489).

Änderung des Anspruchs 1

- Das Ändern des Anspruchs 1 durch hinzufügen von Merkmalen aus abhängigen Ansprüchen ist an sich zulässig. In diesem Fall ist die Änderung aber eine unzulässige Erweiterung (s. Einspruchsbegründung).

Prioritäten

Aufgrund der Angaben des Mandanten besteht der Prio-Anspruch nur für Ansprüche 4 bis 6 rechtsgültig (s. Einspruchsbegründung).

Übertragung des Einspruchs

Wenn Fastenall ganz an Pooter und Govel übergeht, ist die Übertragung der Einsprechendenstellung im Sinne einer Gesamtrechtsnachfolge möglich (G 4/88). Hingegen ist die Übertragung des Einspruchs nicht möglich, wenn nur Teile – bspw. die gewerblichen Schutzrechte – übertragen werden, da die Einsprechendenstellung gemäß G 4/88 ein untrennbares Zubehör des Vermögensbestandteils des Unternehmens darstellt. Bestätigt durch T 659/92 und T 670/95. Die Rechtsgrundlage für den Entscheid G 4/88 findet sich in R 60 (2).

Einspruchsbegründung

1. Verwendete Dokumente & Festlegung des Zeitranges

Der Einspruch wird auf folgende Dokumente gestützt:

- A2 (deutsch)
- A3 (englisch)
- A4 (englisch)
- A5 (deutsch)
- A6 (deutsch)

A = Anlage

Außerdem werden im SP (A1) gemachte Angaben zum Stand der Technik verwendet.

Zeitrang der Ansprüche

Anspruch 1 und damit auch die von Anspr. 1 abhängigen Anspr. 2 und 3 enthalten eine unzulässige Erweiterung (s. weiter unten). Sollte die Einspruchsabteilung wider Erwarten davon ausgehen, dass die Erweiterung zulässig war oder sollte sie Änderungen durch den Patentinhaber, welche die Erweiterung rückgängig machen, akzeptieren, so käme Anspr. 1 der Zeitrang des Anmeldetages, also der 25.07.1997, zu, denn nicht alle Merkmale des Anspruchs 1 waren im Prioritätsdokument offenbart. Bspw fehlt im Prio-Dokument die Offenbarung des Merkmals „einstückig". Damit genießt Anspr. 1 die Prio der dänischen Prio-Anmeldung nicht, wobei es unerheblich ist, ob das zusätzliche Merkmal wesentlich ist oder nicht (s. G 2/98).

Gleiches gilt für die von Anspruch 1 abhängigen Ansprüche 2 und 3. Auch diese haben den Zeitrang des Anmeldetages, also den 25.07.1997.

Ansprüche 4 bis 6 sind im Prioritätsdokument enthalten. Sie genießen den Zeitrang des Prioritätstages, also den 26.07.1996.

Relevanz des Standes der Technik

- A2 ist eine internationale Patentanmeldung mit dem europäischen Patentamt als Bestimmungsamt. Sie wurde nach dem Anmeldetag des SP veröffentlicht. Ihr Prioritätstag liegt aber im Prioritätsintervall des SP. Wegen Art. 158 (1) und Art 158 (2) stellt sie daher ein älteres europäisches Recht (Art. 54 (3)) für alle Vertragsstaaten, für die Benennungsgebühren entrichtet wurden (Art. 54 (4) i.V.m. R 23a), dar, insoweit der Prio-Anspruch nicht gemacht werden kann. Wegen Art. 158 (2) gilt das nur, wenn die regionale Phase vor dem EPA ordnungsgemäß eingeleitet wurde. In der folgenden Argumentation wird davon ausgegangen, dass das der Fall war. A2 ist also ein Stand der Technik nach Art. 54 (3) für alle im SP benannten Vertragsstaaten, für Ansprüche 1 bis 3.

- A3 wurde nach dem Anmeldetag des SP veröffentlicht, aber ihr Prioritätstag liegt vor dem Prio-Tag des SP. A3 ist daher Stand der Technik nach Art. 54 (3) für alle Ansprüche des SP. In A3 wurden alle im SP benannten Vertragsstaaten benannt, also ist A3 Stand der Technik nach Art. 54 (3) für alle im SP benannten Vertragsstaaten.

- A4, A5, A6 wurden vor dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht. Sie sind Stand der Technik nach Art. 54 (2) für alle Ansprüche.

2. Art. 100 c) – Art. 123 (2)

Anspruch 1 ist im Prüfungsverfahren unzulässig erweitert worden. Es liegt somit ein Verstoß gegen Art. 123 (2) vor, aufgrund dessen Anspr. 1 und die davon abhängigen Anspr. 2 und 3 nicht zulässig sind.

Im Verlauf des Prüfungsverfahrens wurde der kennzeichnende Teil des Anspruchs 1 diesem hinzugefügt. Die Merkmale des kennzeichnenden Teils waren nur zusammen mit einem weiteren Merkmal, nämlich der ebenen oberen Fläche des Kopfs, offenbart. Die ursprünglich eingezeichneten Unterlagen offenbaren demnach nirgends einen

Verschluß gemäß dem Oberbegriff des Anspruchs 1 mit einem Haftkleber, welcher auf nicht ebene obere Flächen von Verschlussköpfen aufgebracht ist. Im Gegenteil, in der Anmeldung (s. 6, Z. 13) ist dargelegt, daß die ebene Oberfläche der Verschlußköpfe eine besonders wichtige Eigenschaft sei. Damit stellt der Anspr. 1 des SP, welcher Verschlüsse mit Haftkleber auf nicht ebenen oberen Flächen von Verschlußköpfen beinhaltet, eine unzulässige Erweiterung dar.

Der Umstand, daß das Ersetzen oder Streichen eines Merkmals aus einem Anspruch einen Verstoß gegen Art. 123 (2) darstellen kann, wird in der Rechtsprechung (T 331/87) und den RiLi (C VI 5.8a) bestätigt. Die hier vorliegend Änderung verstößt denn auch explizit gegen mindestens eines der drei dort festgelegten Kriterien („Wesentlichkeitstest). Konkret ist im SP das gestrichene Merkmal in der Offenbarung (S. 6, Z. 13) als wesentlich hingestellt worden („besonders wichtig“).

3. Art. 100 a), Art. 52 (1)

3.1 Anspruch 1

Zeitrang: 25.07.1997

3.1.1 Anspruch 1 – Art. 52 (1) i.V.m. Art. 54 (3) – A2

Vorbemerkung: PolyPPPC und PolyBLE sind thermoplastische Kunststoffe (s. A4, S. 1, Z. 8-11)

A2 offenbart:
Einen zum Einhaken in einen Verschluß gleichen Typs geeigneten Verschluß (S. 26, Z. 1) mit einer Vielzahl von Verschlußköpfen (40) auf Stiften („Stick“, 30), die aus einer ersten Oberfläche einer Unterlage („stützendes Gewebe“, 10) herausragen, wobei die Unterlage, die Stifte und Verschlußköpfe aus einem thermoplastischen Material (PolyPPPC, PolyBLE) einstückig geformt sind (gegossen, vgl. S. 26, Z. 4-5, vgl. auch Fig. 1 und Fig. 2, wo ein unterbruchsloser Verlauf des Kunststoffes gezeichnet ist), wobei ein Haftkleber auf eine obere Fläche der Köpfe aufgebracht ist (S. 26, Z. 10-11, Köpfe werden „überzogen“) und der Kleber auch auf der Unterlage zwischen den Stiften aufgebracht ist (S. 26, Z. 10-11), und wobei auch eine zweite, gegenüberliegende Oberfläche mit diesem Kleber bedeckt ist (S. 26, Z. 21-22).

Damit offenbart A2 jedes Element des Anspr. 1. Diesem fehlt folglich die Neuheit gegenüber A2.

Da in A2 alle im SP benannten Vertragsstaaten über das EPA bestimmt sind, gilt die fehlende Neuheit nach Art. 53(3) für alle im SP benannten Vertragsstaaten.

3.1.2 Anspruch 1 – Art. 52 (1) und Art. 56 – A6

Die Ausführungsform gemäß Fig 1 von A6 offenbart einen Verschluß zum Einhaken in einen Verschluß gleichen Typs (S. 21, Z. 11-12) mit Köpfen (11) auf Stiften, welche aus einer ersten Oberfläche einer Unterlage herausragen (vgl. Figur 1), wobei die Unterlage, die Stifte und die Köpfe einstückig aus thermoplastischem Material gefertigt sind (S. 22, Z.1-2), wobei ein Haftkleber (12) auf eine obere Fläche der Köpfe aufgebracht ist, und

wobei derselbe Kleber (12) auch auf der gegenüberliegenden Oberfläche des Trägerelements (d.h. der Unterlage) aufgetragen sein kann (S. 22, Z. 4-5). Diese Ausführungsform ist als nächstliegender Stand der Technik zu betrachten. Demnach unterscheidet sich der Gegenstand des Anspruchs 1 von dieser Ausführungsform nur dadurch, daß auch auf der Unterlage zwischen den Stiften Klebermaterial aufgetragen ist, wodurch eine noch bessere Befestigung erwirkt wird.

Demnach ist die objektive Aufgabe, welche es ausgehend von der ersten Ausführungsform von A6 zu lösen gilt, die Befestigung noch zu verstärken.

Einen Hinweis auf die Lösung dieser Aufgabe gemäß Anspruch 1 findet der Fachmann gleich in A6 selbst. Auf S. 21, Z. 17-19 wird ausgeführt, daß ein stärker klebendes Verschlußsystem resultieren würde, wenn eine substantielle Menge Kleber auf die Unterlage abtropfen würde. Um den Verschluß gemäß Fig. 1 von A6 dahingehend zu verbessern, daß er stärker klebt, würde der Fachmann aufgrund dieser Textstelle in A6 sofort Klebermaterial auch auf der Unterlage anbringen; eine entsprechende Anleitung zur Ausführung fände er auch in A6 (S. 2, Z. 27-30).

Somit liegt der Gegenstand von Anspr. 1 aufgrund der Lehre von A6 nahe. Er ist nicht erfinderisch.

3.2 Anspruch 2

Zeitrang 25.07.97, abhängig von Anspr. 1

3.2.1 Anspruch 2 – Art. 52 (1) und Art. 54 (3) – A2

Wie in 3.1.1 dargelegt offenbart A2 alle Merkmale des Anspruchs 1. Auch das zusätzliche Merkmal des Anspruchs 2 – sofern es überhaupt definiert ist, denn es bezieht sich auf die Herstellung des Produkts – ist in A2 offenbart.

In A2 ist die Rede von einem Viskositätsbereich zwischen 10.000 und 20.000 MPa·s. Dieser Bereich hat einen großen Überlapp mit dem Bereich gemäß Anspruch 2, nämlich mit 6.000 – 16.000 MPa·s. Gemäß T 666/89 sind für die Frage, ob ein mit einem bekannten Bereich überlappender Bereich neu sei, die selben Kriterien wie bei einem ausgenutzten Teilbereich anzuwenden. Diese Kriterien wurden in T 198/84 und T 279/89 festgesetzt. Sie sind:

(i) Der ausgenutzte Bereich (hier Überlapp: 10.000 - 16.000) muß eng sein. Dies ist hier nicht der Fall.

+ (ii) Der ausgenutzte Bereich muß entfernt sein von den Endpunkten des bekannten Bereichs und von allen spezifischen Ausführungsbeispielen (hier: auch nicht der Fall).

+ (iii) Die Auswahl darf nicht willkürlich sein, sie muß eine neue Lehre beinhalten. Hier: Auch dieses Kriterium ist nicht erfüllt; die Lehre gemäß A2 und dem SP ist im wesentlichen dieselbe.

=> Dem Merkmal des Anspruchs 2 fehlt die Neuheit gegenüber A2.

3.2.2 Anspruch 2 – Art. 52 (1) und Art. 56 – A6

Wie in 3.1.2 dargelegt weist die erste Ausführungsform gemäß A6 alle Merkmale des Anspruchs 1 auf, außer der zwischen den Stiften aufgebrachten Kleberschicht. Dieses Merkmal liegt aber aufgrund von A6 selbst nahe, wie dargelegt in 3.1.2
Auch das zusätzliche Merkmal von Anspr. 2 kann diesem keine erfinderische Tätigkeit verleihen.
A6 ist wieder als nächstliegender Stand der Technik anzusehen.

Ausgehend von der ersten Ausführungsform von A6 stellt sich die objektive Aufgabe den Kleber so aufzubringen, daß er zu einem Verschluß mit größerer Klebstärke führt.
Wie aus A6, S. 21, Z. 16-19 unmittelbar gefolgert werden kann, kann das geschehen, indem die Viskosität des Klebers so gewählt wird, daß er teilweise von den Köpfen abtropft und sich zwischen den Stiften verteilt.
Die in Anspruch 2 ausgewählte Viskosität ist lediglich diejenige, die der Fachmann wählen muß, damit dies sichergestellt ist. Im SP ist das explizit ausgeführt: S. 6, Z. 9-13.
Daß das dem fachmännischen Tun entspricht, wird untermauert durch den Hinweis, daß das Verfahren konventionell ist, S. 6, Z. 8.

Daß eine Auswahl, zu der der Fachmann zwangsläufig gelangen würde, nicht erfinderisch ist, ist auch in den RiLi ausgeführt: RiLi C IV – Anlage – 3.1, ii).

3.3 Anspruch 3

Abhängig von Anspruch 2 – Zeitrang 25.07.1997

3.3.1 Anspruch 3 – Art. 52 (1) und Art. 56 – A6 und A4

Zusätzlich zur Argumentation unter 3.2.2 weist Anspruch 3 die Merkmale auf, daß der Kopf pilzförmig, der Stift zylindrisch ist und daß der Kopf eine Hinterschneidung mit einem Winkel zwischen 25° und 50° hat.

Neben den Merkmalen gemäß 3.2.2 zeigt A6 auch pilzförmige Köpfe (S. 20, Z. 14).

Das zusätzliche Merkmal, daß der Stift zylindrisch ist, wird schon durch die Formulierung „pilzförmige Ausgestaltung des Verschlußelementes“ (S. 20, Z. 14) zumindest nahe gelegt, denn Pilze haben einen zylindrischen Stamm.

Das einzige wesentliche unterscheidungskräftige Element von Anspr. 3 bleibt die Hinterschneidung, welche eine zusätzliche mechanische Verbindung zwischen Verbindungselementen bewirkt (S. 6, Z. 18-19).

Danach ist ausgehend von der Lehre von A6 die zusätzliche objektive Aufgabe zu lösen, eine noch bessere mechanische Verbindung zu gewährleisten.

In A4 sind für genau diesen Zweck (vgl. S. 17, Z. 18-19) Hinterschneidungen vorgeschlagen worden, wobei der angegebene Parameterbereich für den Winkel α 20°-60° ist. Der Bereich 25°-50° (Anspr. 3) ist als nicht neu gegenüber diesem Parameterbereich anzusehen, da er die Kriterien (i) – (iii) gemäß 3.2.1 (T 198/94, T 279/89) nicht erfüllt, also ist er ebenfalls in A4 vorweggenommen. (Exemplarisch: Der

beanspruchte Bereich - 25° - ist nicht eng im Vergleich zum vorbenannten Bereich (Breite 40°)).

Damit beruht Anspr. 3 nicht auf erfinderischer Tätigkeit, in Verbindung mit der Argumentation unter 3.2.2.

3.4 Anspruch 4

Zeitrang: 26.07.1996

3.4.1 Anspruch 4 – Art. 52 (1) und Art. 54 (3) – A3

A3 offenbart einen Verschlußstreifen für Hygieneartikel („closure tab for diaper“, S. 29, Z. 13) mit einem Befestigungsbereich und einem nicht zur Befestigung dienenden Bereich (S. 29, Z. 15, „central part of the tab“), wobei der Befestigungsbereich mit einem zweifachen Verschlußmittel versehen ist, umfassend a) mechanische Verschlußelemente auf einer Oberfläche („hooks“ 61) zum Eingreifen in weitere Verschlußelemente auf einer Oberfläche („female part“, S. 29, Z. 1-2) und einem Kleber („adhesive“, 71) an den Verschlußelementen.

=> Fehlende Neuheit im Sinne von Art. 54 (3) für alle im SP benannten Vertragsstaaten

3.4.2 Anspr. 4 – Art. 52 (1) und Art. 56, A5 und A6 + allgemeines Fachwissen

A5 (2. Abschnitt) offenbart: Einen Verschlußstreifen für Hygiene-Artikel („Lasche“ für Windel) mit einem Befestigungsbereich (Teil der Lasche ist mit Klettverschluß versehen) und einem nicht zur Befestigung dienenden Bereich (Ende der Lasche), wobei der Befestigungsbereich mit mechanischen Verschlußelementen zum Eingreifen in weitere mechanische Verschlußelemente (Klettverschluß; zum Begriff „Klettverschluß“ s. im SP Abschnitt [2]).

Der Gegenstand von Anspr. 4 unterscheidet sich demnach von der Lehre von A5 nur durch das Merkmal, daß die Verschlußmittel noch einen Kleber zum Aufbringen auf der Oberfläche des Hygieneartikels aufweisen.

A5 ist als nächstliegender Stand der Technik anzusehen, da es analog zu Anspr. 4 einen Verschlußstreifen für Hygieneartikel beschreibt.

Von A5 unterscheidet sich der Gegenstand von Anspr. 4 durch das erwähnte Merkmal.

Ausgehend von A5 stellt sich also dem Fachmann die objektive Aufgabe den Streifen so zu verbessern, daß er noch besser haftet.

a) In A6 wurde genau für diese Aufgabe (vgl. S. 20, Z. 4-8) vorgeschlagen, einen mechanischen Verschluß zusätzlich mit Klebstoff zu versehen (S. 20, Z. 11). Damit würde der Fachmann ausgehend von D5 ohne weiteres den Klettverschluß mit Klebstoff versehen und bei Anspruch 4 ankommen.

   Der Gegenstand dieses Anspruchs beruht also nicht auf erfinderischer Tätigkeit.

b) Im übrigen ist dem Fachmann die Lösung gemäß A4 der objektiven Aufgabe auch generell – unabhängig von A6 – bekannt. Dies wird bspw in A3, welches Dokument wegen Art. 56, 2. Satz ansonsten nicht zum Stand der Technik, welcher für die Ermittlung der erfinderischen Tätigkeit herangezogen wird, gehört, dokumentiert.
Gemäß A3, S. 28, Z. 8-9 ist bekannt, die Klebwirkung des mechanischen Verschlusses durch Zugabe von Klebstoff zu erhöhen. Der durch A3 dokumentierte Fachmann wird also ohne weiteres zu diesem Mittel greifen, um die gestellte Aufgabe zu lösen. A3 dokumentiert das Fachwissen am Prio-Tag 26.04.1996. Dieses gehört folglich zum Stand der Technik für die gesamte Anmeldung (vgl. RiLi C IV 5.4).

3.5 Anspruch 5

Zeitrang: 26.07.1996

Abhängig von Anspr. 4

3.5.1 Anspruch 5 – Art. 52 (1) und Art. 56 – A5 und A6 bzw allgemeines Fachwissen

A5 offenbart auch, daß der nicht zur Befestigung dienende Bereich des Streifens ein Außenbereich ist („Ende der Lasche“), also das zusätzliche Merkmal des Anspr. 5 (2. Absatz). Mit der Argumentation von 3.4.2 beruht daher auch der Gegenstand von Anspr. 4 nicht auf erfinderischer Tätigkeit.

3.6 Anspruch 6

3.6a Anspruch 6 abhängig von Anspr. 4

Zeitrang 26.07.1996

3.6a.1 Anspr. 6 abhängig von Anspr. 4 – Art. 52 (1) und Art. 54 (3) – A3

A3 offenbart auch, daß der Streifen elastisch sein kann (S. 29, Z. 13-14), also das zusätzliche Merkmal von Anspr. 6. Mit 3.4.1 fehlt also auch dem Anspruch 6 bezogen auf Anspr. 4 die Neuheit im Sinne von Art. 54 (3) für alle im SP bestimmten Vertragsstaaten.

3.6a.2 Anspr. 6 abhängig von Anspr. 4 – Art. 52 (1) und Art. 56 – A5 und A6

A5 zeigt auch (letzter Abschnitt), daß die Lasche elastisch ist, also das zusätzliche Merkmal von Anspr. 6.

Damit ist mit der Argumentation nach 3.4.2 auch der Gegenstand von Anspr. 6 bezogen auf Anspr. 4 nicht erfinderisch.

3.6b Anspruch 6 bezogen auf Anspr. 5

Zeitrang: 26.07.1996

3.6b.1 Anspr. 6 bezogen auf Anspr. 5 – Art. 52 (1) i.V.m. Art. 56; A5 und A6

A5 offenbart im letzten Abschnitt auch, daß die Lasche elastisch ist, also das zusätzliche Merkmal des Anspruchs 5. Mit der Argumentation von 3.5.1 bzw 3.4.2 ist damit auch der Gegenstand von Anspr. 6 bezogen auf Anspr. 5 nicht erfinderisch.

Der Einspruch ist somit vollauf begründet.

(*Judson*)

Anmerkungen an den Prüfer

Das SP wird in der deutschen Fassung angegriffen. Die zitierten Seitenzahlen beziehen sich auf die fortlaufende Nummerierung (unten links).

- Die Textstelle in A6 zur Ausführungsform der Fig 1 auf Z. 16-19, S. 21 könnte so gelesen werden („nur minimale Menge Kleber tropft von den Köpfen ab"), daß tatsächlich auch Kleber auf die Oberfläche zwischen den Stiften aufgetragen ist. In dieser Lesart wäre der Gegenstand von Anspr. 1 des SP tatsächlich nicht neu gegenüber A6. Da die Menge aber „minimal" ist und der Effekt eigentlich vermieden werden soll, ist eine solche Interpretation nur bedingt im Einklang mit der Lehre von A6.

  Angesichts des starken möglichen Art. 56-Angriffs wurde daher auf diesen unsicheren Angriff verzichtet.

- Zu 3.4.2 ist anzumerken, daß im Nachhinein betrachtet der Art. 56-Angriff mit A5 und dem allgemeinen Fachwissen (dokumentiert in A3) stärker ist als derjenige mit A6, da die Aufgabe genau dieselbe ist. Wenn ich den Text elektronisch bearbeiten könnte, würde ich diesem Angriff (Alternative b) in 3.4.2 mehr Gewicht im Vergleich zu Alternative a) verleihen.

Liste der verwendeten Abkürzungen

Art.	Artikel	wenn nicht anders vermerkt auf das EPÜ bezogen
R	Regel	
i.V.m.	in Verbindung mit	
Anspr.	Anspruch	
A	Anlage	
SP	Streitpatent (= A1)	
bspw	beispielsweise	
S., Z.	Seite, Zeile	
vgl	vergleiche	
RiLi	Richtlinien für die Prüfung beim EPA	
Prio	Priorität	
abh	abhängig	

Einspruch gegen ein europäisches Patent

An das
Europäische Patentamt

nur für EPA

Einspr.-Nr. OPPO (1)

I. Angegriffenes Patent

Patentnummer	*0 845 965*
Anmeldenummer	*97 245 876.1*
Tag des Hinweises auf Erteilung (Art. 97 (4), 99 (1) EPÜ)	*27.06.2001*

Bezeichnung der Erfindung (Titel):

Klettverschluss für Hygieneartikel

II. Patentinhaber

In der Patentschrift als erster/einziger genannter

Burretape A/S, Smedelandet, Glostrup (DK)

Zeichen des Einsprechenden oder Vertreters (maximal 15 Positionen) OREF

III. Einsprechender

OPPO (2)

Name	*Fastenall*
Anschrift	*1002 Sun Drive* *Colorado Springs* *Colorado 80906 (USA)*
Staat des Wohnsitzes oder Sitzes	*USA*
Telefon/Telex/Telefax	
Gemeinsamer Einspruch	☐ Miteinsprechende siehe Zusatzblatt

IV. Bevollmächtigung

OPPO (9)

1. **Vertreter** (Nur einen Vertreter angeben, dem zugestellt werden soll)	*European Patent Attorney*
Name	*Whitcomb Judson*
Geschäftsanschrift	*18 High Street* *Stratford-upon-Avon* *Warwickshire CV3 7XJ (GB)*
Telefon/Telex/Telefax	
Weitere zugelassene Vertreter	☐ (siehe Zusatzblatt/Vollmacht) OPPO (5)
2. **Angestellte(r)** des Einsprechenden, die/der für dieses Einspruchsverfahren gemäß Art. 133(3) EPÜ bevollmächtigt werden/wird	Name(n):
Vollmacht(en)	☒ nicht erforderlich
Zu 1./2.	☐ registriert unter Nr.
	☐ beigefügt

nur für EPA

V. Der Einspruch richtet sich gegen das erteilte Patent

— im gesamten Umfang ☒

— im Umfang der Ansprüche Nr.

VI. Einspruchsgründe:

Der Einspruch wird darauf gestützt, daß

(a) der Gegenstand des europäischen Patents nicht patentfähig ist (Art. 100(a) EPÜ), weil er

— nicht neu ist (Art. 52(1); 54 EPÜ) ☒

— nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht (Art. 52(1): 56 EPÜ) ☒

— aus sonstigen Gründen nämlich Art. ☐

von der Patentierbarkeit ausgeschlossen ist.

(b) das europäische Patent die Erfindung nicht so deutlich offenbart, daß ein Fachmann sie ausführen kann (Art. 100(b) EPÜ, vgl. Art. 83 EPÜ). ☐

(c) der Gegenstand des europäischen Patents über den Inhalt der Anmeldung/der früheren Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht (Art. 100(c) EPÜ, vgl. Art. 123(2) EPÜ). ☒

VII. Tatsachenvorbringen und Begründung

(Regel 55(c) EPÜ)
erfolgt auf gesondertem Schriftstück (Anlage 1) ☒

VIII. Sonstige Anträge:

Hilfsweise für den Fall, dass Einspruchs-Abteilung eine andere Entscheidung als den Widerruf des Patents beabsichtigt:Mündliche Verhandlung.

IX. Beweismittel

nur für EPA

Beigeschlossen = ☐

wird / werden nachgereicht = ☐

A. **Veröffentlichungen:**

Datum der Veröffentlichung

1

Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):

2

Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):

3

Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):

4

Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):

5

Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):

6

Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):

7

Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):

Fortsetzung auf Zusatzblatt ☐

Diese Seite nicht benutzen

B. **Sonstige Beweismittel**

Weitere Angaben auf Zusatzblatt ☐

nur für EPA

X. Zahlung der Einspruchsgebühr erfolgt

☒ wie auf beigefügtem Gebührenzahlungsvordruck (EPA Form 1010) angegeben

☐

XI. Liste der Unterlagen:

Anlage Nr.:			Stückzahl:	
0	☒	Einspruchsformblatt	2	(mind. 2)
1	☒	Tatsachen und Begründung (s. VII.)	2	(mind. 2)
2		Kopien von als Beweismittel angegebenen (s. IX.)		
2a	☒	— Veröffentlichungen	2	(mind. je 2)
2b	☐	— sonstigen Unterlagen		(mind. je 2)
3	☐	Unterzeichnete Vollmacht(en) (s. IV.)		
4	☒	Gebührenzahlungsvordruck (s. X.)	1	
5	☐	Scheck		
6	☐	Zusatzblatt (Zusatzblätter)		(mind. je 2)
7	☐	Sonstige Unterlagen (bitte einzeln anführen):		

XII. Unterschrift des Einsprechenden oder Vertreters

Ort *Warwickshire*

Datum *22.03.2002*

W. Judson

W. Judson (European Patent Attorney)

Name des (der) Unterzeichneten bitte in Druckschrift wiederholen. Bei juristischen Personen bitte die Stellung des (der) Unterzeichneten innerhalb der Gesellschaft in Druckschrift angeben